DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1878 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/86-Pr.2/91

Wien, 10. Mai 1991

707/AB
1991 -05- 13
zu 708/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Genossen vom 14. März 1991, Nr. 708/J, betreffend die Ernennung von Dkfm. Dr. Dieter Wintersberger auf eine Planstelle der Dienstklasse VIII, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.und 2.:
Ernennungen von Beamten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses sind Ermessensentscheidungen. Bei einem Beamten, der während eines gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens zur Ernennung auf eine Planstelle der nächsthöheren Dienstklasse heransteht, kann dieses Ermessen aufgrund des § 8 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz in zwei Stufen ausgeübt werden.

Zunächst besteht nach der genannten Bestimmung die - im vorliegenden Fall auch genutzte - Möglichkeit, die Ernennung des vom Disziplinarverfahren betroffenen Beamten vorzubehalten. Unter anderem dann, wenn dieses Verfahren durch Freispruch geendet hat, kann im Rahmen einer weiteren Ermessensentscheidung die vorbehaltene Ernennung rückwirkend vollzogen werden.

In Anbetracht des Gesamtverhaltens des in der Anfrage Genannten, das, wie meinen Antworten auf die in der XVII. Gesetzgebungsperiode gestellten Anfragen Nr. 3455/J, 4661/J und 5974/J zu entnehmen ist, auch

für dessen Enthebung von seiner Funktion als Leiter des Hauptmünzamtes sowie für die Auflösung des mit ihm bestandenen privatrechtlichen Dienstverhältnisses mitbestimmend gewesen ist, wäre es nicht vertretbar, von der Möglichkeit der rückwirkenden Ernennung des in der Zwischenzeit in den Ruhestand versetzten Beamten auf eine Planstelle der Dienstklasse VIII Gebrauch zu machen. Ich sehe deshalb von einem Vorschlag an die Bundesregierung, beim Herrn Bundespräsidenten eine Ernennungsentschließung im Sinne der Anfrage zu erwirken, ab.